



Vfg.

Abteilung Personal

E-Mail personaldienste@neumuenster.de
Telefon 04321 942 0 Fax 04321 942 23 92

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 10.2

1.

Aktenzeichen: 10.2/ Er

Sachbearbeiter/in Christina Erich
E-Mail christina.erich@neumuenster.de
Telefon 04321 942 23 12
Zimmer 2.85 Neues Rathaus Nordflügel 2. Etage

Geschäftszeiten
Mo. - Do. 8:30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16:00 Uhr
Fr. 08.30 - 12.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den

Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) nach § 84 Abs. 2 SGB IX Maßnahmen zum Erhalt der Gesundheit und der Beschäftigung

Sehr geehrte Frau ,

Ihr Wohlbefinden und Ihre Gesundheit liegen uns am Herzen. Mit Hilfe des Betrieblichen Eingliederungsmanagements möchten wir Ihnen bei der Rückkehr an den Arbeitsplatz zur Seite stehen oder Sie unterstützen, Ihre Gesundheit zu erhalten und erneuter Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen.

Wir sind als Stadt Neumünster vom Gesetzgeber aufgefordert, Beschäftigten, die aufgrund einer Krankheit arbeitsunfähig sind oder waren, spätestens nach sechs Wochen (42 Kalendertage) Arbeitsunfähigkeit in den vorausgegangenen zwölf Monaten ein Betriebliches Eingliederungsmanagement anzubieten. Diese Kriterien treffen auf Sie zu. Vorrangiges Ziel des Betrieblichen Eingliederungsmanagements ist der Erhalt und die Förderung der Gesundheit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

Wir möchten Sie deshalb in einem partnerschaftlichen Gespräch über das Betriebliche Eingliederungsmanagement und über Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten einschließlich der Maßnahmen des Datenschutzes informieren.

Die Teilnahme an diesem Gespräch ist für Sie freiwillig und es entsteht keine Verpflichtung zur Teilnahme am Betrieblichen Eingliederungsmanagement.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unser Angebot annehmen und einem ersten Informationsgespräch zustimmen würden.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner hierfür sind:

- BEM-Beauftragter, Herr Danker, Telefon: 942-2404
- Personalratsvorsitzende, Frau Heidebrecht-Rüge, Telefon: 942-2471
- Fachkraft für Betriebliches Gesundheitsmanagement, Frau Blumki, Telefon: 942-2268

- 2 -

Wenn es Ihre Gesundheit zulässt, vereinbaren Sie bitte zeitnah einen Gesprächstermin. Sie können sich jederzeit von einer Person Ihres Vertrauens begleiten lassen.

/ Zusätzlich bitten wir um Rückgabe des anliegenden Antwortschreibens.

Weitere Maßnahmen werden nur mit Ihrer Zustimmung getroffen. Für Sie ist wichtig, dass Ihr Gesprächspartner bzw. Ihre Gesprächspartnerin der Schweigepflicht unterliegt und das Verfahren somit vertraulich behandelt wird, soweit nicht mit Ihnen gemeinsam entschieden wird, dass weitere Personen einbezogen werden sollen.

Wir wünschen Ihnen – insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht – alles Gute und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

2. Fachdienst_____ zur Kenntnis (Kopie zum Verbleib)

3. Personalrat und Schwerbehindertenvertretung zur Kenntnis (Kopie zum Verbleib)

5. Fachdienstleitung 10 zur Kenntnis

6. Herrn Danker mit der Bitte um weitere Bearbeitung

Neumünster, den
Zentrale Verwaltung und Personal
Abt. Personal / Er
Im Auftrage

(Erich)

Gesetzliche Grundlage (Auszug):

§ 84 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX

Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessensvertretung im Sinne des § 93 – bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung – mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (Betriebliches Eingliederungsmanagement).

Soweit erforderlich wird der Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des Betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen.

Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen Servicestellen oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen und Hilfen beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden.

Der Personalrat – bei schwerbehinderten Beschäftigten außerdem die Schwerbehindertenvertretung – können die Klärung verlangen. Sie wachen darüber, dass der Arbeitgeber die ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

(Name)

Neumünster, den _____

(Fachdienst)

Sachgebiet I
Zentrale Verwaltung und Personal
Abt. Personal/BEM

hier

Teilnahme am Betrieblichen Eingliederungsmanagement

Ihre Anfrage vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

- Ich stimme der Teilnahme am Betrieblichen Eingliederungsmanagement zu und werde einen entsprechenden Termin mit
- BEM-Beauftragter, Herrn Danker
 - Personalratsvorsitzende, Frau Heidebrecht-Rüge
 - Fachkraft für Betriebliches Gesundheitsmanagement, Frau Blumki

vereinbaren.

Ich stimme der Teilnahme am Betrieblichen Eingliederungsmanagement nicht zu.

Ich werde auf Ihr Angebot in _____ . zurückkommen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)